



- Beschluss -

Einbringer

01.0.3 Beauftragtenbüro/Integrationsbeauftragte/r

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Bürgerschaft (BS)	27.06.2022	ungeändert beschlossen

Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - Satzung und Wahlordnung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt

- A) die Satzung des Migrantenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Anlage 1) und
- B) die Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
einstimmig	0	0

Anlage 1 Satzung des Migrantenbeirates der UHGW-2 öffentlich

Anlage 2 Wahlordnung des Migrantenbeirates der UHGW-3 (Präsenz- und Briefwahl) öffentlich

Anlage 3 Ergebnisse des Runden Tisches Migrantenbeirat öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Satzung des Migrantenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 27.06.2022 die Satzung des Migrantenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Präambel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist eine weltoffene Stadt und bekennt sich zur interkulturellen Vielfalt als Bereicherung. Sie teilt die Auffassung, dass Integration als Ziel eine Kultur des Respekts, der Toleranz und des gleichberechtigten Miteinanders erfordert. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald fühlt sich diesem Ziel verpflichtet.

§ 1 Rechtsstellung und Ziele

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bildet einen Migrantenbeirat, um
 - die Integration der zugewanderten und insbesondere der neu zugewanderten Personen in unsere Gesellschaft zu verbessern,
 - allen Menschen mit Flucht- oder Migrationsbiografie eine Beteiligung am kommunalpolitischen Geschehen zu ermöglichen, sie über bestehende Formen der Bürgerbeteiligung zu informieren und die politische Partizipation zu fördern,
 - die Beziehungen der in der Stadt bereits lebenden unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu fördern und
 - die vorhandenen Einrichtungen, Angebote und Dienste bedarfsgerecht an den Bedürfnissen und Interessen einer sich stets neu zusammensetzenden Wohnbevölkerung auszurichten.

- (2) In diesem Sinne ist der Migrantenbeirat eine Interessenvertretung für Personen mit Migrationserfahrungen und/oder Migrationshintergrund. Hierzu zählen:
 - ausländische Einwohner der Stadt Greifswald, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - Eingebürgerte,
 - deutsche Staatsangehörige, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen,
 - (Spät-)Aussiedler.

- (3) Der Migrantenbeirat ist eingebunden in alle lokalpolitischen Entscheidungsprozesse bei Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Migrationserfahrungen und/oder Migrationshintergrund berühren. Er erarbeitet im Sinne seiner Zielsetzung Vorschläge, Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen zur Integration von zugewanderten Personen und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Greifswald.

- (4) Der Migrantenbeirat setzt sich auf der Basis des Grundgesetzes ein für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Greifswald lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten.

- (5) Der Migrantenbeirat entwickelt und formuliert zu integrationspolitischen Themenfeldern Positionen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Nenner zu finden.

- (6) Der Migrantenbeirat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, seines Geschlechtes oder seiner geschlechtlichen Orientierung, seiner

Staatsangehörigkeit, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt wird.

- (7) Der Migrantinnenbeirat setzt sich insbesondere für die Durchsetzung von Frauenrechten als Menschenrechte ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Migrantinnenbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit und vertritt dabei die besonderen Interessen der Einwohner mit Migrationserfahrungen und/oder Migrationshintergrund. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, sozialen und rechtlichen Stellung ergeben.
- (2) Die Aufgaben des Migrantinnenbeirates sind insbesondere:
- a) die Bürgerschaft, ihre Ausschüsse und die Stadtverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten;
 - b) sich für die Verständigung sowie das friedliche und diskriminierungsfreie Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen der Stadt einzusetzen;
 - c) in Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für Menschen mit Migrationserfahrung und/oder Migrationshintergrund zu fördern;
 - d) Veranstaltungen zu unterstützen, organisieren und anzuregen, die integrativen Charakter haben und auf die Verbesserung der Teilhabe in allen Lebensbereichen ausgerichtet sind;
 - e) Ansprechpartner für zugewanderte Personen zu sein.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Migrantinnenbeirat soll von der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die zugewanderte Personen und/oder Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, im Vorfeld informiert werden. Dem Migrantinnenbeirat soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Fehlende Stellungnahmen des Migrantinnenbeirates behindern nicht die Beschlussfassung.
- (2) Der Migrantinnenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bei Anliegen, die die Interessen der zugewanderten Personen und/oder Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zu befassen und diese an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft sowie deren Gremien heranzutragen und zu beraten.
- (3) Die Bürgerschaft, die jeweiligen Ausschüsse und die Stadtverwaltung sollen Empfehlungen und Stellungnahmen des Migrantinnenbeirates prüfen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. Der Migrantinnenbeirat soll über die Ergebnisse unterrichtet werden.
- (4) Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen gehen an die jeweils vom Beirat benannten Mitglieder des Migrantinnenbeirates. An die

Vorsitzenden des Migrantenbeirats (Doppelspitze) geht die Ladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.

- (5) Der Migrantenbeirat legt einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor und erläutert ihn mündlich im zuständigen Ausschuss.

§ 4 Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Der Migrantenbeirat besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 ordentlichen Mitgliedern. Damit soll eine möglichst große Vielfalt der Perspektiven, Lebenslagen und Migrationshintergründe vertreten werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren unmittelbar gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt ein Nachfolgekandidat von der Nachrückerliste entsprechend der erzielten Stimmen nach.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Migrantenbeirat die Geschäfte nach dieser Satzung bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (5) Die/der Integrationsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Migrantenbeirat als beratendes Mitglied an.
- (6) Das Studierendenparlament der Universität Greifswald kann eine Person mit Migrationserfahrung und/oder Migrationshintergrund mit beratender Stimme entsenden.
- (7) Die Tätigkeit im Migrantenbeirat ist ehrenamtlich.
- (8) Der Migrantenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbstständig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertretung der Körperschaft.
- (9) Werden nicht mehr als 13 Kandidaten für die Wahl innerhalb der Fristen, die im § 9, Abs. 2 der Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorgesehen sind, vorgeschlagen, findet keine Wahl statt. Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen dann den neuen Migrantenbeirat. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neuen Migrantenbeirats nach § 6 Abs. 1.
- (10) Die Bürgerschaft kann weitere, vom Migrantenbeirat vorgeschlagene Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden. Fehlt ein Migrantenbeirat, erfolgt der entsprechende Vorschlag von der/dem Integrationsbeauftragten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die satzungsmäßige Höchstzahl darf nicht überschritten werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorsitz, im Verhinderungsfall der Stellvertretung.
- (2) Der Migrantenbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Vorsitz aus zwei Personen (Doppelspitze) sowie eine Stellvertretung.

- (3) Dem Vorsitz soll mindestens eine Frau oder eine diverse Person angehören.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer/eines Vorsitzenden oder der Stellvertretung erfolgt in der nächsten Sitzung des MigrantInnenbeirates die Nachwahl.
- (5) Die beiden Vorsitzenden vertreten den MigrantInnenbeirat nach außen.
- (6) Die Vorsitzenden bzw. Stellvertretung können durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Beiratsmitglieder zu fassen ist, aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Eine Nachwahl hat unmittelbar zu erfolgen.
- (7) Die Doppelspitze arbeitet vertrauensvoll und kollegial zusammen. Die Einberufung zu Sitzungen und deren Leitung obliegt ihr gemeinschaftlich. Jedes Vorsitzmitglied übernimmt bei Verhinderung des anderen Vorsitzmitglieds die Aufgaben des Vorsitzes alleine. Im Falle einer Verhinderung der Doppelspitze obliegt die Aufgabenerfüllung des Vorsitzes der Stellvertretung.
- (8) Der MigrantInnenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann weitere Zuständigkeiten innerhalb des MigrantInnenbeirats für die Erfüllung seiner Aufgaben beschließen.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister lädt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zur ersten konstituierenden Sitzung des MigrantInnenbeirates nach der Wahl ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzes. Danach erfolgt die Übergabe der Sitzungsleitung an die Beiratsvorsitzenden (Doppelspitze).
- (2) In der Folge laden die Vorsitzenden – ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung – zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (4) Der Migrationsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr.
- (5) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Migrationsbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigem Grund verhindert ist. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, hat es dies den beiden Vorsitzenden mitzuteilen.
- (7) Die Sitzungen des Migrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Vorsitzenden können Gästen das Rederecht erteilen. Ausnahmen regelt § 6 Abs. 8.
- (8) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für eine öffentliche Beratung geeignet sind (Personalangelegenheiten, Angelegenheiten mit Erörterungen persönlicher Daten Dritter), sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (9) Berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen des MigrantInnenbeirates sind – auch im nicht öffentlichen Teil – die ordentlichen und beratenden Beiratsmitglieder, der Oberbürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Bürgerschaft. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (10) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Migrantenbeirats teilnehmen. Ihr ist für ihr Aufgabengebiet auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (11) Das Ergebnis jeder Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus der Niederschrift müssen Sitzungsort, behandelte Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die Namen der Teilnehmer ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern des Migrantenbeirats zu übersenden. Der Migrantenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (12) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 7 Materielle und finanzielle Sicherstellung

- (1) Der Migrantenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt dem Migrantenbeirat geeignete Räumlichkeiten der Stadtverwaltung für die Sitzungen und im Rahmen der Verfügbarkeit für weitere Veranstaltungen.
- (3) Die/der Integrationsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Ansprechpartner für den Migrantenbeirat und unterstützt seine Geschäftsführung.
- (4) Neben der Wahlorganisation und -durchführung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt diese, soweit es die Haushaltslage zulässt, angemessene Mittel für die begleitende Informations- und Aktivierungskampagne in den Wahljahren zur Verfügung.

§ 8 Änderung der Satzung

Die Satzung kann auf Antrag von der Bürgerschaft geändert werden.

§ 9 Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 10 Schlussbemerkungen

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 27.06.2022 folgende Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Migrantenbeirates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 2 Wahldurchführung

- (1) Die Wahl des Migrantenbeirates wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorbereitet und durchgeführt. Diese findet als Präsenzwahl und als Briefwahl statt.
- (2) Die Wahl endet an einem Sonntag und umfasst einen durchgängigen Zeitraum von 21 Kalendertagen.
- (3) Die Wahlorgane umfassen den Wahlleiter, den Wahlausschuss und die Wahlvorstände.

§ 3 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Er kann diese Funktion auf den berufenen Gemeindevahlleiter oder einen anderen Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald delegieren.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge, stellt das Ergebnis der Wahl fest und entscheidet über Anfechtungen.
- (2) Den Vorsitz führt der Wahlleiter. Er beruft drei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Migrantenbeirates aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes. Fehlt ein Migrantenbeirat, entscheidet der Wahlleiter.
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Für die Auszählung der Präsenz- und Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher, einem Schriftführer und mindestens zwei, jedoch höchstens sechs Beisitzern. Über die fachliche Eignung und Auswahl des Wahlvorstandes entscheidet der Wahlleiter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe. Ein Wahlvorstand sollte nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1200 Wahlbriefe umfassen. Zusätzlich wird ein Wahlvorstand für die Präsenzwahl gebildet.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Schriftführer oder sein Stellvertreter, am jeweiligen Beschluss mitwirken.

§ 6 Bestimmung des Wahltages

Der Wahlleiter legt im Benehmen mit dem Migrantenbeirat den Wahltag und den Wahlzeitraum fest. Fehlt ein Migrantenbeirat, entscheidet der Wahlleiter.

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle
 - (a) ausländischen Einwohner, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - (b) Eingebürgerten auf Antrag,
 - (c) deutschen Staatsangehörigen, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, auf Antrag,
 - (d) (Spät-)Aussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, auf Antrag.
- (2) Am Wahltag müssen sie
 - (a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - (b) seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Greifswald gemeldet sein.
- (3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede nach § 7 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die am Wahltag 3 Monate ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Greifswald gemeldet ist sowie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter gibt spätestens drei Monate vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums die Wahl ortsüblich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 60. Tag vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums bis 16:00 Uhr eingereicht werden.
- (3) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Bewerbers,
 - b) die Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Kandidatur,
 - c) eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
 - d) die Unterschriften und Anschriften von mindestens fünf zum Migrantenbeirat Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen.
 - e) Unterschriften eines Wahlberechtigten für mehrere Wahlvorschläge führen zur Ungültigkeit dieser Unterschrift unter allen Wahlvorschlägen. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag als Kandidat benannt werden.
 - f) Alle Angaben sind in deutscher Sprache zu machen.
- (4) Die Wahlleitung prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie den Bewerber auf, diese zu beseitigen.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis ist am 37. Tag vor Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums (Stichtag) anzulegen. In dieses sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen.
- (2) Änderungen, die sich im Wählerverzeichnis ergeben, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen, sind jederzeit oder auf Antrag innerhalb der in Absatz 6 vorgegebenen Fristen vorzunehmen.
- (3) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
- (4) Das Wählerverzeichnis soll vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt sein. Das Wählerverzeichnis kann auch im elektronischen Verfahren geführt werden.
- (5) Die Wahlberechtigten nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a werden von Amts wegen im Wählerverzeichnis geführt.
- (6) Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 7 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) sind spätestens bis zum 23. Tag vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums unter Vorlage von geeigneten Nachweisen an den Wahlleiter zu stellen.

- (7) Spätestens am 22. Tag vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums benachrichtigt die Wahlleitung jede wahlberechtigte Person, die bis zu diesem Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, über den Wahlraum, die Wahlzeit und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 11 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Wahlberechtigten wählen aufgrund von Wahlscheinen durch Briefwahl oder während der Präsenzwahl.
- (2) Der Stimmzettel wird in deutscher Sprache abgefasst.
- (3) Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können ab dem 20. Tag vor dem Wahltag von den Wahlberechtigten bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Wahlbüro in der Walther-Rathenau-Straße 11 beantragt werden. Die Durchführung der Briefwahl an Ort und Stelle wird angeboten. Die Rücksendung von Wahlbriefen erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe direkt im Wahlbüro im Verwaltungsgebäude in der Walther-Rathenau-Straße 11, 17489 Greifswald oder in die entsprechenden Hausbriefkästen am Verwaltungsgebäude, Stadthaus oder am Rathaus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingeworfen werden. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes 18:00 Uhr bei zuvor genannten Stellen eingegangen sein.
- (4) Die für die Präsenzwahl benötigten Stimmzettel werden am letzten Tag des für die Wahl vorgesehen Zeitraumes im Präsenzwahllokal ausgegeben und müssen dort in einer Wahlkabine in geheimer Wahl ausgefüllt und in die Wahlurne verbracht werden. Das Wahllokal hat am letzten Tag des für die Wahl vorgesehen Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (5) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der LKWO M-V sinngemäß.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens 40 Tage vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Er regelt durch Los die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.
- (2) Der Wahlleiter macht die gültigen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung spätestens 30 Tage vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums öffentlich bekannt.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald herausgegeben. Sie enthalten Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit und Beruf des Bewerbers.
- (2) Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechtes von Mecklenburg-Vorpommern.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- (2) Dabei hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn
 - a) mehr als drei Bewerber angekreuzt sind oder
 - b) der Stimmzettel den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel
 - die nicht von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ausgegeben worden sind
 - die eine zusätzliche Kennzeichnung (Vermerk, Meinungsäußerung u. ä.) aufweisen
 - die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind
 - die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind
 - die einen hinzugefügten Namen enthalten.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Beendigung der Wahlzeit nimmt der Wahlvorstand die Stimmauszählung vor und ermittelt
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten und
 - b) die Zahl der Wähler sowie
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - e) die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen anhand der Stimmzettel.
- (2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Wahlergebnis ist auf dem schnellsten Weg dem Wahlleiter zu übermitteln. Er stellt ein vorläufiges Gesamtergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Der Wahlleiter ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses berechtigt, den Auszählvorgang nach Abs. 1 lit. c – e in einem oder mehreren Wahllokalen zusammenzulegen.
- (4) Ist ein Losentscheid wegen Stimmgleichheit erforderlich, so zieht der Wahlleiter das Los.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet bis spätestens 5 Tage nach der Wahl über das endgültige Wahlergebnis und über eventuelle Einwendungen. Einsprüche hiergegen können binnen 7 Tage nach Beschlussfassung erfolgen.

§ 16 Verteilung der Sitze

- (1) In den Migrantenbeirat sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzbewerber (Nachrückerliste).

§ 17 Kosten der Wahl

- (1) Kosten der Wahl trägt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.
- (3) Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - a) 35 Euro die Wahlvorsteher,
 - b) 25 Euro die Stellvertretung der Wahlvorsteher sowie die Schriftführer,
 - c) 25 Euro die Beisitzer.

§ 18 Kommunalwahlrecht

Soweit sich aus dieser Wahlordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern analog. Insbesondere wird auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Gültigkeit der Wahl hingewiesen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen nach dieser Wahlordnung erfolgen in deutscher Sprache.

§ 20 Schlussbemerkungen

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



RUNDER TISCH

zur Entwicklung eines Migrant*innen-Beirats

14.12.2021

Ergebnisse des Runden Tisches

- Insgesamt haben am Runden Tisch 26 Personen mit großer Repräsentation der Zielgruppe teilgenommen.
- Im Rahmen dieses Beteiligungsformats wurden in Gruppenarbeit – unter der Fragestellung „Wie gelingt ein guter Migrationsbeirat?“ – vier Themenblöcke, u. a. die Grundlagen, wie z. B. die Aufgaben eines solchen Beirates, die Zusammensetzung, die Wahlform und die Umsetzung diskutiert.
- Die Ergebnisse der Diskussion sind auf folgenden Seiten zu finden.

Fragen, Block 1: Grundlagen

Welche Vorteile bringt ein Beirat für Menschen mit Migrationsgeschichte?

gegenseitige Öffnung	Intergration	Zugehörig- keitsgefühl
Achtung und Wert- schätzung	Anerkennung als Teil der Gesellschaft	demokra- tisches Denken
Vertretung der Ansichten der Migrant*innen	Rederecht	Teilhabe am polititischen leben
Ansprechpart- ner	Vermittlungs- stelle für Migrant*innen	Unterstützung für Migrant*innen von Migrant*innen

- **Der Migrationsbeirat würde folgende Vorteile bringen:**
- gegenseitige Öffnung und Integration fördern
- das Zugehörigkeitsgefühl stärken
- Achtung und Wertschätzung
- Anerkennung der Migrant*innen als Teil der Gesellschaft
- demokratisches Denken anregen (insbes. für Menschen, die keine Vorerfahrung haben, wie eine Demokratie funktioniert, wäre der Beirat eine „Schule der Demokratie“
- Teilhabe am politischen Leben ermöglichen
- Rederecht und Vertretung der Ansichten der Migrant*innen
- Ansprechpartner und Vermittlungsstelle für Migrant*innen:
 - Unterstützung bei der Bewältigung von schwierigen Lebenslagen
 - Vermittlung an weitere Fachdienste
 - Stärkung und Unterstützung der individuellen menschlichen Ressourcen
- **Beratung von Migrant*innen für Migrant*innen:**
 1. Anforderungen der Behörden erklären
 2. bei Problemen mit der Aufenthaltserlaubnis helfen
 3. bei Sprach- und Verständnisproblemen helfen
 4. existenzielle Fragen der Neuzugewanderten beantworten
- Unterstützung bei den ersten Orientierungsversuchen

Fragen, Block 1: Grundlagen

Wer sollte in einem Migrant*innen-Beirat dabei sein?



- Menschen mit Migrationshintergrund / Migrationsgeschichte
- aus allen Kulturkreisen sowie Religionen
- aus allen Stadtteilen
- Jugendliche/junge Menschen
- Bzw. generationenübergreifend
- Berufstätige, aber genauso auch nicht berufstätige Menschen sollen vertreten sein. Denn sie haben andere Probleme und können ihre Positionen einbringen
- Es wurde diskutiert, ob Vertreter*innen der Politik im Beirat dabei sein sollen (*Anm. deutschlandweit ein sehr häufiges Modell*)
- Es wurde aus zwei Gründen als schwierig erachtet:
- 1) z. B. wenn jede Partei eine Person entsendet, wurde die Befürchtung geäußert, dass es auch Vertretung aus dem rechten Spektrum geben könnte (vs. Perspektive der Migrant*innen, geschützter Raum);
- 2) Der Beirat soll kein politisches Gremium sein, sondern neutral und unparteiisch agieren. Der Beirat vertritt Interessen der Migrant*innen und nicht politische Programme.

Fragen, Block 1: Grundlagen

**Welche Themen wären für
Sie wichtig?**



- **Themen/Aufgaben des Beirats:**
- Ansprechpartner für Probleme und Anliegen der Migrant*innen
- Vermittlungsstelle für Migrant*innen
- Hilfe beim Ankommen für Neuzugewanderte (Wie kommt man zurecht, wie funktioniert das System etc.)
- Ersatzfunktion für politische Wahl (Teilhabe an Entscheidungen)
- Thematisierung von Diskriminierung und Rassismus, Öffentlichkeit schaffen und Sichtbarkeit dieser Erfahrungen
- Aufklärung von Migrant*innen über Rechte und Pflichten (z. B. bei einer rassistischen Situation, welche Rechte man hat)

Fragen, Block 1: Grundlagen

Soll der Beirat nur aus Migrant*innen bestehen oder sollen Vertreter*innen aus der Bürgerschaft dem Beirat ebenfalls angehören?

2 Positionen

A

Nur Menschen mit Migrationshintergrund / Geschichte

B

internationale Migrationsgeschichte

&

Menschen, die keinen Migrationshintergrund haben, aber Kontakt zu Migrant*innen haben

⇒ zur Beteiligung von politischen Vertreter*innen s. Folie 2

- **Hier wurde kontrovers diskutiert:**
- **Eine Position** vertritt die Vorstellung, dass im Beirat nur die Betroffenen vertreten sein sollen, also nur Menschen mit Migrationshintergrund / Migrationsgeschichte.
- **Die zweite Position** macht sich dafür stark, dass nicht nur Menschen mit Migrationsgeschichte in so einem Gremium vertreten sind, sondern auch Menschen ohne MH, die Kontakt zu Migrant*innen durch ihr Engagement oder berufliche Arbeit haben und sie unterstützen. (Unterstützer*innen von Geflüchteten, Caritas etc. – also diejenigen, die sich mit den Bedürfnissen und Problemlagen der Migrant*innen sehr gut auskennen. Dies wäre deswegen nicht schlecht, weil viele Migrant*innen teilnehmen möchten, aber keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben und damit ihre Erfahrungen und Perspektiven nicht selbst einbringen können.)
- **Zur Beteiligung von politischen Vertreter*innen s. Folie 2**

Fragen, Block 2: Zusammensetzung



**Wie groß soll der Beirat
sein?**

11-15 Leute

ungerade
zahl für
Abstimmung

Mitglieder sollen
verschiedene
Lebensbereiche
vertreten

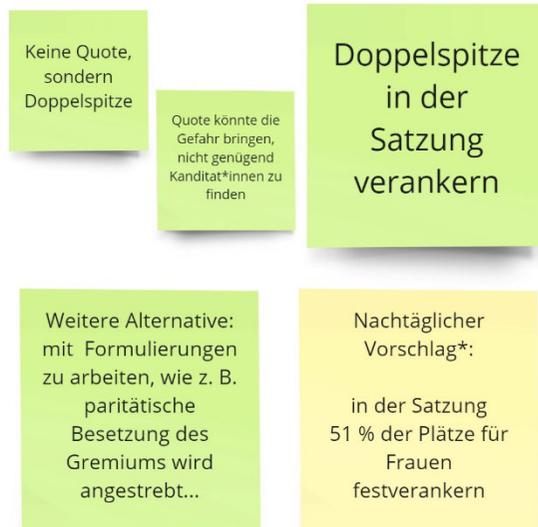
&
verschiedene
Migrationshin-
tergrunde

- 11 bis 15 Personen
- ungerade Zahl für die Abstimmung
- Eine Vielfalt der Perspektiven kann im Beirat erreicht werden, indem Mitglieder verschiedene Lebensbereiche vertreten und verschiedene Migrationshintergründe mitbringen

Fragen, Block 2: Zusammensetzung



Wie erreicht man, dass Männer und Frauen gleichberechtigt vertreten sind?



*der TN war aus technischen Gründen verhindert

- Es wurde eine 50%-Quote diskutiert, jedoch nicht befürwortet.
- Quote könnte die Gefahr bringen, nicht genügend Kandidat*innen zu finden
- Daher keine Quote, sondern Doppelspitze
- Doppelspitze soll in der Satzung verankert werden

- In der Diskussion gab es eine Ergänzung, dass es als Alternative zu einer festen Quote auch eine weichere Formulierung zum Paritätsprinzip geben kann (z. B. angestrebt)

- Nachträglicher Vorschlag: 51 % der Plätze für Frauen direkt in der Satzung verankern

Fragen, Block 2: Zusammensetzung



**Sollen dem Beirat nur
Einzelpersonen oder
eventuell auch
Organisationen angehören?**

- Nur Einzelpersonen
- MSO können Personen oder Listen aufstellen

Einzel-
personen!

MSO stellen
Vertreter*innen
oder Listen
zur Wahl

Fragen, Block 2: Zusammensetzung



Wie lange soll die Wahldauer des Beirats sein?

3 Jahre:
gut für
Studierende

4-5 Jahre:
gut für
Menschen, die
hier wohnen
und arbeiten

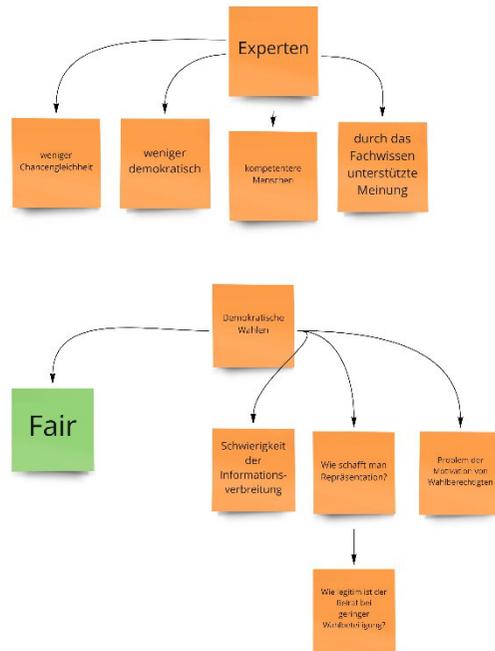
mit der Bürgerschafts-
wahl gleichzeitig
durchführen, damit
treffen sich Deutsche
und Migrant*innen,
dies führt zur besseren
Integration

In der Satzung erste
Wahl zur nächsten
Möglichkeit mit
Gültigkeit bis 2024,
danach mit der
Bürgerschaftswahl
je 5 Jahre

- 3 Jahre sind gut für Studierende
- 4-5 Jahre sind gut für Menschen, die hier wohnen und arbeiten
- Es ist sinnvoll, die Wahlen mit der Bürgerschaftswahl gleichzeitig durchzuführen. Damit treffen sich Deutsche und Migrant*innen, dies führt zur besseren Integration.
- Vorschlag: In der Satzung erste Wahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Gültigkeit bis 2024 festhalten, danach mit der Bürgerschaftswahl für jeweils 5 Jahre.

Fragen, Block 3: Wahlen

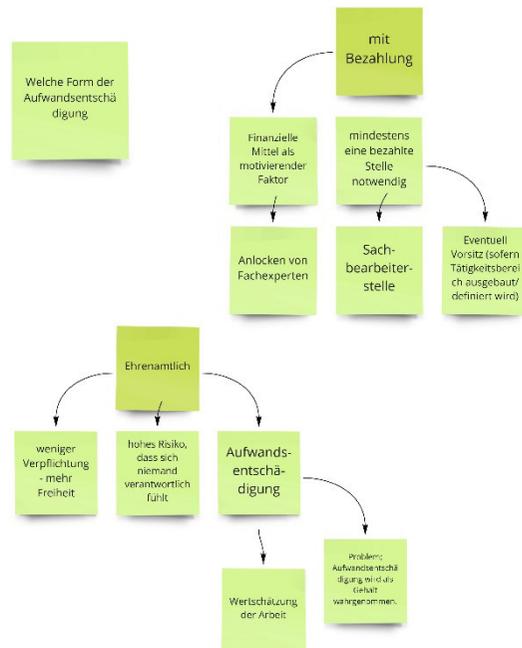
Wie soll die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgen?



- **aufwändige Urwahl vs. Expertenwahl (Osnabrück)**
- Eine Expertenwahl bedeutet weniger Chancen → Jeder sollte eine Chance haben, sich aufzustellen, nicht nur Experten
- Eine Expertenwahl ist weniger demokratisch
- Vorteil einer Expertenwahl ist jedoch: kompetentere Menschen im Hinblick auf Fachwissen sowie auch die Sprachbeherrschung
- Demokratische Wahl, die in die Prozedur der Wahlen eingeführt ist, hat den großen Vorteil, dass sie **fair** ist
- Herausforderungen: Schwierigkeit der Informationsverbreitung, Wie schafft man Repräsentation? Problem der Motivation von Wahlberechtigten, Wie legitim ist der Beirat bei geringer Wahlberechtigung?
- Nachteil: In der Startphase könnte es ein Problem sein, Leute zu finden, die sich aufstellen
- Nach Diskussion und Abwägen von Vor- und Nachteilen tendiert die Gruppe deutlich zu einer Urwahl aufgrund der Erfüllung des Kriteriums Fairness.

Fragen, Block 3: Wahlen

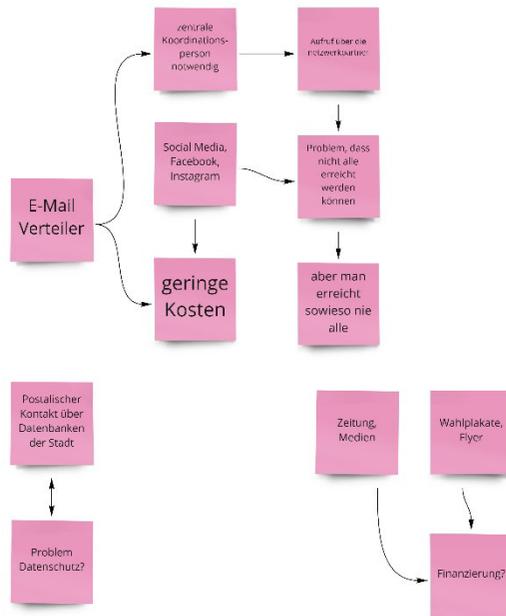
Arbeiten Beiratsmitglieder mit oder ohne eine Aufwandsentschädigung?



- Unentgeltliche Ehrenamtliche Arbeit:
- bedeutet weniger Verpflichtung und mehr Freiheit
- aber auch hohes Risiko, dass sich niemand verantwortlich fühlt
- Ehrenamtliche Arbeit mit Aufwandsentschädigung wäre hingegen eine Wertschätzung der Arbeit
- In der Gruppe wurde allerdings außerdem kontrovers diskutiert, dass eine Aufwandsentschädigung von Außenstehenden als Gehalt wahrgenommen wird und dadurch an Ehrenamtliche zu hohe Erwartungen gestellt werden und ein Druck entsteht (dies wäre ein Argument gegen eine Aufwandsentschädigung)
- Diskutiert wurde außerdem, ob der Beirat auch eine hauptamtliche Struktur beinhalten sollte.
- Mindestens eine bezahlte Stelle erscheint notwendig. Dies könnte eine Sachbearbeiterstelle sein oder z. B. die Stelle der/des Vorsitzenden (in diesem Fall soll der Aufgabenbereich klar definiert sein; ebenso bei einer Aufwandsentschädigung)

Fragen, Block 3: Wahlen

Wie erfolgt die Aufstellung der Kandidat*innen?



- Eine zentrale Koordinationsperson ist notwendig
- Zur Information und Aktivierung von Kandidat*innen sollen verschiedene Medien eingesetzt werden:
 1. E-Mail-Verteiler, Aufruf über Netzwerkpartner
 2. Social Media, Facebook, Instagram

Vorteil: geringe Kosten; Problem: dass nicht alle erreicht werden. Allerdings erreicht man sowieso nie alle.

Dennoch sind weitere Wege ebenfalls wünschenswert:

 3. Zeitungen, Wahlplakate, Flyer => Finanzierung?
 4. Postalischer Kontakt über die Datenbank der Stadt => Datenschutz?
- Finanzierungs- und Datenschutzfragen sind noch zu klären.

Fragen, Block 3: Wahlen

Wie sollen die Greifswalder*innen mit Zuwanderungsgeschichte mobilisiert werden?



- Sehr zentral ist die Motivation.
- Eine politische Grundmotivation ist schon da.
- Allerdings herrscht noch wenig Vorwissen zu dieser Thematik. D.h. man muss das so erklären, dass Leute motiviert werden.
- Multiplikator*innen spielen dabei eine wichtige Rolle. → Begeisterte finden, die andere begeistern können.
- Wichtig sind Schulungen über demokratische Rechte
- darunter auch Wahlrecht (nur für eine Teilgruppe relevant)
- Es sollen niedrigschwellige Angebote sein und u. a. verdeutlichen, dass Motivation/Lust/ Interesse völlig ausreichen
- Teufelskreis: man schafft Mobilisierung durch geschützte Räume und öffentlichen Raum schafft man durch Motivation

Fragen, Block 4: Umsetzung



Braucht der Migrationsbeirat eine (hauptamtliche) Geschäftsstelle?

Eine Geschäftsstelle wäre wünschenswert. Dies wäre eine bessere Möglichkeit Migrant*innen zu unterstützen

Erledigung Schriftverkehr

bessere Außenwirkung

Wichtig, dass jemand leitet, der dafür auch Zeit hat.

Grundmotivation ist da, aber zeitl. Ressourcen fehlen

Bessere Verbindlichkeit und koordinierte Arbeit

- Eine Geschäftsstelle wäre wünschenswert. Dies wäre eine bessere Möglichkeit, die Migrant*innen zu unterstützen.
- Es ist wichtig ist, dass jemand leitet, der dafür auch Zeit hat
- Grundmotivation ist da, aber zeitliche Ressourcen fehlen
- Erledigung des Schriftverkehrs (Sprachbarrieren sind eine hohe Hürde, dies gilt insbes. für die schriftliche Kommunikation)
- Durch eine Geschäftsstelle wäre eine bessere Verbindlichkeit und koordinierte Arbeit möglich.

Fragen, Block 4: Umsetzung



**Welche Aufgaben und
Aktivitäten hat der Beirat?
Welche Ressourcen/Budget
sind dafür notwendig?**

Kontakte
vermitteln,
Informationsange-
bote,
Verweisberatung

Austausch
verschiede-
ner Kulturen

Beratende
Funktion (durch
Sprechstunden)

Benötigte
Ressourcen:
Raum, Budget
(Veranstaltungen,
Öffentlichkeits-
arbeit)

- Beratende Funktion (durch Sprechstunden):
- Kontakte vermitteln
- Informationsangebote
- Verweisberatung

- Austausch verschiedener Kulturen

- Lobbyarbeit: Politik, Gesellschaft, Religion

- Benötigte Ressourcen: Raum, Budget (Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit)

- Aktive Beteiligung von Migrant*innen

- Damit entsteht ein ergänzendes Angebot und wird ein wichtiges Ziel der Integrationsarbeit erreicht: Angebote von Migrant*innen für Migrant*innen

Fragen, Block 4: Umsetzung

Organisatorische Fragen

Zuständigkeiten innerhalb des Beirats festlegen (z. B. Vorsitzende, Öffentlichkeitsarbeit...)

Vorstand ist aber an sich nicht nötig, gleichberechtigt

Gewisse Einteilung wäre wichtig, Talente und Fähigkeiten nutzen

Organisationsfragen, Räume und Protokolle sollten dann von hauptamtlichen organisiert werden

Hauptamtliche Unterstützung und Kooperation (z. B. auch an Räumlichkeiten zu kommen)

Also, gute Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Struktur

- **Wie oft trifft sich der Beirat? In welchen Räumlichkeiten? Wer organisiert die Räume und Treffen? Wer verschickt die Einladungen? Wer schreibt Protokolle? Wer erledigt Papierarbeit z.B. bei Stellungnahmen? Wer bearbeitet Anfragen der Migrant*innen, der Presse, der Politik und der Öffentlichkeit? Wie erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit?**
- Zuständigkeiten innerhalb des Beirats festlegen (z. B. Vorsitzender/r Öffentlichkeitsarbeit...)
- Es wird kontrovers diskutiert, ob ein Vorstand an sich notwendig ist. Eine Alternative wäre eine gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Beiratsmitglieder.
- Gewisse Einteilung von Aufgaben wird jedoch befürwortet (sonst fühlt sich eventuell niemand zuständig)
- verschiedene Fähigkeiten und Talente sollen genutzt werden
- Einheimische und hauptamtliche Mitarbeiter*innen in der Migrationsarbeit einbeziehen und beteiligen
- Hauptamtliche Unterstützung und Kooperationen sind wichtig, (z. B. um an Räumlichkeiten zu kommen)

Fragen, Block 4: Umsetzung

Wie muss der Beirat sein, damit er lebendig, modern und attraktiv ist?



- jung, viele junge Menschen
- generationenübergreifend (auch die Erfahrenen sind wichtig)
- ausgeglichen, verschiedene Gruppen sollen repräsentiert werden
- Frauen und Männer (Parität oder etwa gleiche Aufstellung)
- diejenigen, die nicht privilegiert sind, sollen berücksichtigt werden
- es soll die erste, aber auch die zweite Generation vertreten werden (postmigrantische Perspektiven)
- verschiedene Migrationsbiografien (z. B. auch Migration aus familiären Gründen), verschiedene Bedürfnisse und Lebenslagen, untersch. Aufenthaltsstatus sollen vertreten sein
- Studierende nicht vergessen
- aber auch Arbeitnehmer*innen, also alle Bereiche abdecken
- Vielfalt, je bunter diese Mischung, desto besser.
- jedem, der motiviert ist, die Möglichkeit geben, aber auch nicht unbedingt in Kategorien einteilen
- dynamisch, aktive Beteiligung
- aktive Teilnehmende, die gestalten möchten und bereit sind, mitzuorganisieren